



# Teilhabe für alle

## Was ist möglich?

Berlin, 26. September 2017



Mehr Teilhabe, mehr  
Selbstbestimmung

NAP

Maßnahmenkatalog

BGG

Barrierefreiheit,  
Gleichstellung

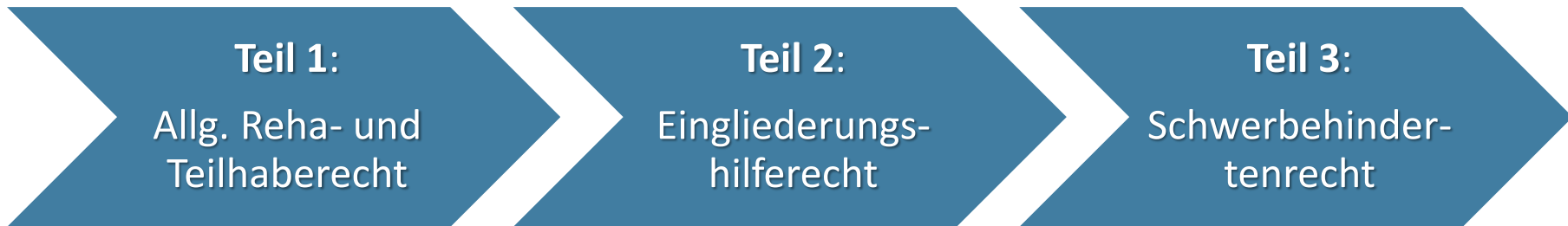
BTHG

SER  
Reform

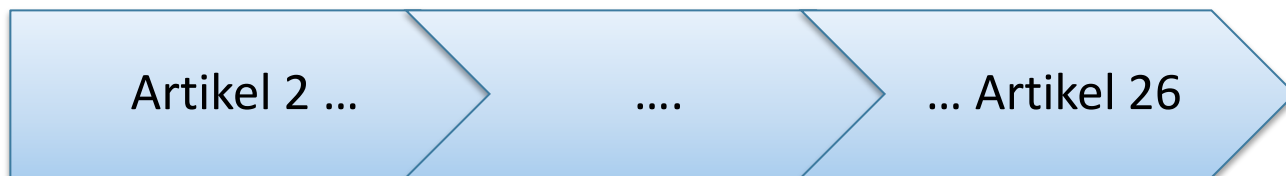
Sozialleistungen

UN-Behindertenrechtskonvention

- BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet
- Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen



- Änderungen in anderen Gesetzen:



- Mehr Wahlmöglichkeiten (§ 62 SGB IX)
  - WfbM
  - **neu:** Andere Leistungsanbieter
  - **neu:** Budget für Arbeit
  - Rückkehrrecht in die WfbM (§ 220)

# Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)

- Berufliche Bildung und Beschäftigung
- arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis
- Entlohnung / Rentenversicherung wie in WfbM
- Arbeitsförderungsgeld (52 Euro / Monat)
- Beschäftigtenvertretung ab 5 Wahlberechtigten
- Frauenbeauftragte ab 5 Frauen

# Andere Leistungsanbieter fachliche Anforderungen

- Wie in WfbM (WVO)
- Ausnahmen:
  - Mindestplatzzahl
  - räumliche / sächliche Ausstattung
  - keine Aufnahmeverpflichtung
  - nicht alle Leistungen



# Andere Leistungsanbieter Fachpersonal

- Gleiche Qualifikation wie in WfbM (§ 9 WVO)
- Leiter: FH-Abschluss / Berufserfahrung / SPZ
- Fachkräfte: Facharbeiter, Gesellen oder Meister / Berufserfahrung / SPZ
- Die neue Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 enthält keine Festlegungen bezüglich der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen.



# Wie wird man anderer Leistungsanbieter?

- BA: Trägerzulassung
- EGH: Vereinbarung mit Leistungsträger



- Alternative zum Arbeitsbereich
- Nach beruflicher Bildung (§ 58)
- Ziel: SV-pflichtiges Arbeitsverhältnis (Mindest-/Tariflohn)
- Sozialversicherung entsprechend Arbeitslohn
- keine Arbeitslosenversicherung (volle Erwerbsmind.)
- Rentenanwartschaft aus WfbM (20 Jahre) läuft weiter

- unbefristeter Lohnkostenzuschuss
  - bis 75 % des Arbeitsentgelts
  - höchstens 40 % der Bezugsgröße (ca. 1.200 Euro)
  - Abweichung nach oben durch Landesrecht möglich
- Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz zusätzlich
- Was muss Arbeitgeber bezahlen?
  - Lohndifferenz zur Förderung (mind. 25 %)
  - SV-Beiträge werden nicht bezuschusst



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**